

22.07.2013 | Von: Rolf Winkel

Bei „geringerer Behinderung“

Gleichstellung mit Schwerbehinderten kann beantragt werden

Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 können Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Das kann vor allem einen besseren Kündigungsschutz bringen. Gerade bei Diabetikern erkennen die zuständigen Stellen häufig „nur“ einen Grad der Behinderung von 30 oder 40 an. In solchen Fällen kann es sich lohnen, bei der örtlichen Arbeitsagentur die Gleichstellung mit Schwerbehinderten zu beantragen. Der Antrag wird bewilligt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen der Behinderung akut gefährdet ist.

Doris Heinrichs - Fotolia.com



Arbeitnehmer mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 können Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Das kann vor allem einen besseren Kündigungsschutz bringen.

Gefährdung des Arbeitsplatzes: Beschäftigte, die eine Gleichstellung erreichen wollen, müssen Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingte Gefährdung des Arbeitsplatzes belegen können. Zum Beispiel:

- wiederholte oder häufige Fehlzeiten,
- verminderte Arbeitsleistung
- dauernd verminderte Belastbarkeit
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter.

„Das muss alles konkret belegt werden“, sagt RAG-Schwerbehindertenvertreter Michael Blaucza. Bei den Fehlzeiten verlangen die Arbeitsagenturen eine Auflistung der Krankenkassen über Ausfallzeiten mit Diagnosen. „Und die Diagnosen müssen dann auch zu der Krankheit passen, wegen der die Behinderung festgestellt wurde – wenn wegen Diabetes ein Grad der Behinderung von 30 anerkannt wurde, die Krankschreibung aber wegen Rückenproblemen erfolgte, zählt das für die Gleichstellung nicht.“

Jobsuche: Auch für Arbeitslose kann ein Gleichstellungsantrag Vorteile bringen. Arbeitgeber können nämlich, wenn sie die Betroffenen einstellen besondere Zuschüsse der Arbeitsagenturen erhalten.

Erfolgschance: 2012 wurden knapp 60.000 Gleichstellungsanträge gestellt. Rund 33.000 mal wurden die Anträge bewilligt. Die Erfolgsquote liegt also bei rund 55 Prozent.

Ansprüche: Wird der Antrag auf Gleichstellung bewilligt, so gilt für Arbeitnehmer der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte. Das bedeutet vor allem: Vor einer Kündigung müssen Arbeitgeber beim Integrationsamt die Zustimmung zur Kündigung beantragen. Dieses prüft auch, welche Alternativen zur Kündigung bestehen. Dieses komplizierte Verfahren schreckt viele Arbeitgeber vor der Kündigung Behinderter ab. Wichtig allerdings: Wer erst kurz vor oder nach Erhalt der Kündigung die „Gleichstellungskarte“ zieht, steht nicht unter dem Kündigungsschutz. Dieser gilt nämlich nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 1.3. 2007 nur dann, wenn die Gleichstellung mindestens drei Wochen vor der Kündigung beantragt wurde ([Az.: 2 AZR 217/06](#)).

Rechte von Gleichgestellten:

- Besonderer Kündigungsschutz,
- Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber,
- finanzielle Hilfen zur behinderungsgerechten Arbeitsplatzgestaltung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Jedoch:

kein Zusatzurlaub,
kein Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte.

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Goldbergstraße 84 | D-45894 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 93347-0 | Telefax: 0209 93347-28
E-Mail: bezirk.gelsenkirchen@igbce.de